

# Hörbücher, Hörspiele & vergleichbare Produktionen Download und Streaming

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von On-Demand Angeboten für Hörbücher, Hörspiele und vergleichbare Produktionen via Download und/oder Streaming im Wege eines sogenannten unlimitierten Abonnements*

*Tarif VR-OD 12*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

07.07.2023

## I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich

1. für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires (nachfolgend „Musikwerk“ oder „Musikwerke“) im Rahmen von On-Demand Angeboten, die den Download von Musikwerken als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen, wie z.B. geführten Meditationen (im Folgenden insgesamt auch „Musikinhalt“ oder „Musikinhalte“), bei dem/der Endnutzer/-in über internet- oder mobilfunkbasierte Services zum Gegenstand haben. Der Download bezeichnet sowohl das endgültige als auch das temporäre Abspeichern eines Musikinhaltes auf einem Speichermedium des/der Endnutzer/-in. Die Vergütungssätze gelten gemäß Ziffer II. 2. auch für limitierte Download-Abonnements.
2. für kostenpflichtige unlimitierte Abonnements (sog. Flatrates oder „All you can eat“ (AYCE)-Angebote) für Musikinhalte zum Abruf im Streaming-Verfahren mit eingeschränkter Vervielfältigungsmöglichkeit („Subscription Hörbuch/-spiel-on-Demand“ oder „S-HoD“).

Ein Hörbuch, Hörspiel oder eine vergleichbare Produktion, wie z.B. eine geführte Meditation, im Sinne dieses Tarifs liegt dann vor, wenn gesprochener Text, unabhängig ob dramatisiert, gelesen oder anderweitig redaktionell gestaltet, mit Musikwerken verbunden wird. Die Musik steht hierbei regelmäßig nicht alleine im Mittelpunkt.

Hörbücher, Hörspiele oder vergleichbare Produktionen können aus einem oder mehreren Kapiteln bestehen; sie werden immer als eine Gesamtheit behandelt (z. B. bei der Gesamtspieldauer) (nachfolgend „Produkt“).

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche das Angebot von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind Nutzungen von Musikwerken im Rahmen von On-Demand Angeboten, die aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung in den Anwendungsbereich des VR-OD 4, VR-OD 7, VR-OD 8, VR-OD 9, VR-OD 10 oder VR-OD 14 fallen.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechteinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

## II. Vergütungen

### 1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht, je nach Nutzungsart:

- a. durch das Bereithalten von Musikwerken als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen zum Abruf im Wege des Downloads durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat und/oder,
- b. durch das Bereithalten von Musikwerken als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat und/oder
- c. durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke als Teil von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

### 2. Vergütung für den Download von Hörbüchern, Hörspielen oder vergleichbaren Produktionen

#### a. Vergütungsbestimmungen für Downloads

##### aa) Regelvergütung für den Download

Die Regelvergütung beträgt 8,5 Prozent der Bemessungsgrundlage unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion. Die Berechnung des Musikanteils erfolgt sekundengenau gemäß Ziffer II. 5.

##### bb) Mindestvergütung für den Download

Die Mindestvergütung beträgt 0,008 EUR pro Minute der Gesamtspieldauer des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion. Die Berechnung des Musikanteils erfolgt sekundengenau gemäß Ziffer II. 5.

#### b. Vergütungsbestimmungen für „limitierte Abonnements“

##### aa) Begriffsbestimmung

Ein „limitiertes Abonnement“ liegt vor, wenn der/die Endnutzer/-in für einen bestimmten, gegebenenfalls sich wiederholenden Zeitraum ein festgelegtes Kontingent konkreter Abrufmöglichkeiten erwirbt, mit dem er/sie entweder ausschließlich frei wählbare Produkte („homogene Abonnements“) oder auch andere Inhalte (z. B. Spiele, Applikationen) oder audiovisuelle Inhalte („heterogene Abonnements“) im Wege des Downloads abrufen kann.

bb) Regelvergütung für limitierte Abonnements

Für die Regelvergütung bei limitierten Abonnements gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2. a. aa).

cc) Mindestvergütung für limitierte Abonnements

Für die Mindestvergütung bei limitierten Abonnements gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2. a) bb).

### **3. Vergütungsbestimmungen für Streaming eines Hörbuches, Hörspiels oder einer vergleichbaren Produktion in unlimitierten Abonnements**

a. Regelvergütung für Streaming

Die Regelvergütung beträgt 12,5 Prozent der Bemessungsgrundlage unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils der auf der Plattform öffentlich zugänglich gemachten Hörbücher, Hörspiele oder vergleichbarer Produktionen. Die Berechnung des Musikanteils erfolgt sekundengenau gemäß Ziffer II. 5.

b. Mindestvergütung für Streaming

Die Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements beträgt 0,90 EUR pro Monat und Endkunde/-in unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils der auf der Plattform öffentlich zugänglich gemachten Hörbücher, Hörspiele oder vergleichbarer Produktionen. Die Berechnung des Musikanteils erfolgt sekundengenau gemäß Ziffer II. 5.

### **4. Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Nutzung des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzer/-innen-Preis für den jeweiligen Abruf eines Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion bzw. das Abonnement, d.h. das jeweils von dem/der Endnutzer/-in gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

### **5. Berechnung des Musikanteils**

Die Berechnung der Regel- und der Mindestvergütung erfolgt jeweils anteilig unter Berücksichtigung der Gesamtspieldauer des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion im Verhältnis zum Musikanteil des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion, d.h. der Gesamtspieldauer der auf dem Hörbuch, Hörspiel oder der vergleichbaren Produktion enthaltenen Musikwerke.

In einem ersten Schritt wird die Gesamtspieldauer der Musikwerke des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion nach folgenden Maßgaben sekundengenau ermittelt:

- a. Musikwerke ohne gleichzeitig gesprochenen Text: Die Spielzeit der Musikwerke wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.
- b. Musikwerke mit gleichzeitig gesprochenem Text: Die Spielzeit der Musikwerke wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.

- c. Die Gesamtspieldauer der Musikwerke: Die Gesamtspieldauer errechnet sich aus der Summe der Spielzeiten gemäß vorstehenden Absätzen lit. a. und lit. b..

In einem zweiten Schritt wird die Gesamtspieldauer der Musikwerke sodann ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspieldauer des Hörbuchs, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion. Besteht ein Hörbuch, Hörspiel oder eine vergleichbare Produktion aus mehreren Kapiteln, so ist dieses als Einheit zu betrachten für die Ermittlung der Gesamtspieldauer der Musikwerke sowie für die Gesamtspieldauer des Hörbuches, Hörspiels oder der vergleichbaren Produktion.

## 6. Anteilsberechnung

Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht allein Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.

## 7. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II. 1. bis 6 beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 EUR (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

## III. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads und/oder Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/ bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.
- b. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.
- c. Die GEMA räumt die Rechte gemäß dieser Ziffer III. für das Vertragsgebiet Deutschland ein
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- e. Die eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

### 2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

### **3. Rechte Dritter**

Rechte Dritter bleiben unberührt.

### **4. Räumliche Geltung**

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

### **5. Gesamtvertrag**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den vorliegenden Tarif geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

### **6. Anpassungsvorbehalt und zeitliche Befristung**

Die Festlegung der im Tarif verankerten Vergütungssätze unterliegt der fortgesetzten Überwachung und Analyse durch die GEMA. Änderungen der am Markt verfügbaren Angebote sowie die Änderung des Nutzerverhaltens können zukünftige Anpassungen der festgelegten Parameter zur Folge haben.

Die Vergütungssätze gelten beschränkt auf einen Testzeitraum bis zum 30.06.2024.